

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – vom 18. Dezember 2019, GBl. S. 596) bleibt unverändert.

§ 2

Nach § 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Der Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 wird wie folgt ergänzt:

„– für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus.““

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Mit dem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/21 werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Entnahmemöglichkeit aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Titel 359 01 und 919 01) geschaffen.

Zu § 1

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass der Staatshaushaltsplan 2020/21 durch die Änderungen des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 in Einnahmen und Ausgaben unverändert bleibt.

Zu § 2

Vorrangiges Ziel des Landes ist es, dass auf die fortschreitende Ausbreitung des Coronavirus unverzüglich und adäquat reagiert werden kann.

Um dieses Ziel sicherstellen zu können, ist es erforderlich einer Entnahmemöglichkeit aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Titel 359 01 und 919 01) um Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien – aktuell im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus – leisten zu können, zu schaffen.

Zu § 3

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Nachtragsgesetzes.